

3. Maßnahmen zur Verwirklichung von Strafen mit Freiheitsentzug bei nichtinhaftierten Verurteilten

3.1. Aufforderung zum Strafantritt

Nicht alle zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilten sind zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils inhaftiert. In diesen Fällen ist es erforderlich, bei diesen Verurteilten nach Eingang der Verwirklichungsunterlagen in der UHA Maßnahmen einzuleiten, um die gerichtliche Entscheidung über die Strafe mit Freiheitsentzug durchzusetzen. Das geschieht durch die Aufforderung zum Strafantritt (Übersendung des Vordrucks SV 108).

Nach Vorliegen der Verwirklichungsunterlagen in der zuständigen UHA sind entsprechend § 5 Abs. 2 der 1. DB zur StPO die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhafte Verzögerung, durchzusetzen. Es ist jedoch nicht angebracht, nichtinhaftierte Verurteilte kurz vor Staats- und sonstigen Feiertagen zum Strafantritt aufzufordern, sofern nicht besondere im Verhalten der Verurteilten bedingte Gründe das zweckmäßig erscheinen lassen.

Verurteilte werden unter Angabe der UHA oder der StVE, des Tages und der Uhrzeit zum Antritt der Strafe aufgefordert. Für den Antritt der Strafe ist die Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr am zweckmäßigsten. Dadurch wird eine ordnungsgemäße Aufnahme noch am gleichen Tage gewährleistet.

Durch die Übersendung eines Durchschlags der Aufforderung zum Strafantritt an die zuständigen Sicherheitsorgane erhalten diese zugleich Mitteilung vom vorgesehenen Strafantritt und können, sofern sich der Verurteilte dem Strafantritt entziehen will und das bekannt wird, die UHA oder die StVE bzw. das JH davon unverzüglich in Kenntnis setzen, um eine Zuführung zu veranlassen.

Die Aufforderung zum Strafantritt wird in der Regel in die StVE vorgenommen, wo die Strafenverwirklichung erfolgen soll. Jugend-